



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 99/24  
2 AR 39/24

vom

30. Juli 2024

in dem Klageerzwingungsverfahren

gegen

Antragsteller:

wegen des Verdachts falscher uneidlicher Aussage u.a.

hier: Anhörungsrüge

Az.:	1 Ws 198/23	Oberlandesgericht Stuttgart
	25 Zs 1231/23	Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
	14 Js 16175/23	Staatsanwaltschaft Ravensburg

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juli 2024 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Senats vom 3. April 2024 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge ist unzulässig, weil der Beschwerdeführer keine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch den Senat dargelegt hat. Die Einlegung eines offensichtlich unstatthaften Rechtsmittels berechtigt nicht zur Akteneinsicht. Auch die Gewährung von Prozesskostenhilfe kam nicht in Betracht.
- 2 Der Senat weist darauf hin, dass weitere Eingaben in dieser Sache nicht mehr beantwortet werden.

Menges

Schmidt

Herold